

DOKUMENT 321

Berlin, den 28. Oktober 1953

Sozialversicherung — A. d. ö. R. **Zu VSV § 53 (1)**
Zentralverwaltung
— Abt. Renten —
Nr. 22

In den Verhandlungen zwischen der Sowjet-Regierung und der Regierungsdelegation der Deutschen Demokratischen Republik vom 20. bis 22. August 1953 in Moskau wurde zur Frage der in der Sowjetunion noch vorhandenen verurteilten Kriegsgefangenen eine Vereinbarung getroffen. Obwohl klar war, daß es sich dabei um tätige Werkzeuge der menschenfeindlichen hitlerischen Politik handelt, hat unsere Regierungsdelegation dieses Problem zur Sprache gebracht, das in der Vergangenheit besonders in Westdeutschland schamlos zum Gegenstand einer maßlosen Hetze gegen die Sowjetunion gemacht wurde. Nach eingehenden Besprechungen hat die Sowjetunion einer Vereinbarung zugestimmt, nach der die deutschen Kriegsgefangenen von der weiteren Abbußung ihrer Strafe, zu der sie für während des Krieges begangene Verbrechen verurteilt wurden, befreit werden. Ausgenommen hiervon sind Personen, die besonders schwere Verbrechen gegen den Frieden und gegen die Menschlichkeit begangen haben.

Die Zentralverwaltung der Sozialversicherung weist dazu an:

1. „Für die Dauer der Inhaftierung gilt die Anwartschaft als erhalten. Die Zeit der Inhaftierung ist eine Ersatzzeit.
2. Die Rückkehrer sind wegen aktivistischer Tätigkeit verurteilt worden. Bei der Berechnung ihrer Rente sind § 53 (1) VSV, § 4 VRI und § 4 ARB zu beachten. Bei der Rentenberechnung nach der VSV wirken die Zeiten der aktivistischen Tätigkeit nicht rentensteigernd und nicht wartezeiterfüllend. Nach der ARB und der VRK ist eine Rentengewährung unmöglich.
3. Als aktivistische Tätigkeiten im Sinne des § 53 (1) VSV gelten:
 - a) für Mitglieder der ehemaligen faschistischen Partei die Zeit der Mitgliedschaft,
 - b) für Angehörige der ehemaligen Wehrmacht die Zeit der Zugehörigkeit zur faschistischen Wehrmacht und
 - c) für alle anderen Rückkehrer die Zeit nach dem 1. September 1939.
4. Die Zeit der aktivistischen Tätigkeit endet mit dem 8. Mai 1945. Die Zeit nach dem 8. Mai 1945 rechnet als Zeit der Inhaftierung. Sie gilt als Ersatzzeit.

Wurde während dieser Zeit gearbeitet, gilt das Arbeitsverhältnis vom 1. Dezember 1951 an als Wartezeit und Dienstzeit.

Als Verdienst sind jährlich 1440,— DM anzurechnen. Eine ähnliche Regelung gilt nach den Arbeitsrichtlinien über die Gewährung von Leistungen an Personen während und nach der Inhaftierung vom 24. Februar 1952 für Inhaftierte in Deutschland.
5. Für Unfälle in dieser Zeit ist eine Unfallrente nicht zu zahlen, da ein amtlicher Nachweis über einen Betriebsunfall nicht geführt werden kann, eine Unfallumlage nicht gezahlt wurde und der Verdacht auf eine Wehrdienstbeschädigung nicht entkräftet werden kann.

6. Die freiwillige Versicherung muß vor Ablauf von 6 Monaten nach der Entlassung aus der Inhaftierung beantragt werden. Mit der Zahlung von Anwartschaftsgebühren muß vor Ablauf von 2 Jahren nach der Entlassung aus der Inhaftierung begonnen werden.“

Für die Rentenabteilung
gez. Schubert
Abteilungsleiter

Für die Direktion
gez. Witt

*

Vorbeugende Erholungskuren werden nur Mitgliedern des FDGB und darunter ausschließlich Funktionären und Aktivisten zum Nachteil der übrigen Versicherten bewilligt.

DOKUMENT 322

Sozialversicherung A.d.ö.R.
Zentralverwaltung Berlin, den 22. Dezember 1953

Richtlinien für die Durchführung der Kuren durch die Sozialversicherung im Jahre 1954

.....

III. Vorbeugende Erholungskuren.
Kuren für Erwachsene.
Kurdauer: 13 Tage.

1. Charakter der Kur:

Die Erholungskur ist eine vorbeugende Maßnahme und dient der Verhütung von Krankheiten. Sie gibt einer großen Anzahl von Werktätigen die Möglichkeit, ihren Urlaub zweckmäßig und kostenlos zu verleben.

Werktätige, die einer ärztlichen Betreuung bedürfen, können in eine solche Kur nicht eingewiesen werden.

Die vorbeugenden Erholungskuren werden durchgeführt vom Feriendienst der Gewerkschaften in den Einrichtungen des Feriendienstes. Ein ärztliches Gutachten ist nicht erforderlich. Es empfiehlt sich aber, den Rat eines Arztes über den bestgeeigneten Kurort einzuholen.

2. Verteilung der Kuren.

Die vorbeugenden Erholungskuren werden ausgegeben über die IG und Gewerkschaften in den Betrieben für Arbeiter und Angestellte, die Mitglieder des FDGB sind.

75% an Arbeiter (einschließlich Mitglieder landwirtschaftlicher Produktionsgenossenschaften),

25% an Angestellte.

Sonstige Versicherte haben keinen Anspruch auf eine vorbeugende Erholungskur.

3. Antragstellung:

Für die vorbeugenden Erholungskuren werden Anrechtscheine ausgegeben. Diese berechtigen zum kostenlosen Empfang eines Urlaubsschecks des Feriendienstes des FDGB. Es ist den Mitgliedern des FDGB möglich, ihre Familienmitglieder unter denselben Bedingungen mitzunehmen, wie bei einer Ferienreise des FDGB. Anträge für eine vorbeugende Erholungskur erfolgen durch den Bevollmächtigten für SV der Gewerkschaftsgruppe.

Er schlägt in erster Linie Arbeiter und Angestellte mit geschwächter Gesundheit vor oder solche, die mit gesundheitsschädigender Arbeit beschäftigt sind.